Macquarie Collective Funds plc
(die „Gesellschaft")

Ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds

Informationen für Anleger in der Schweiz
(der „Länderanhang")

Datum: 12. Juni 2014

Dieser Länderanhang ist Teil des Verkaufsprospekts und der Anhänge vom 12. Juni 2014 (der „Verkaufsprospekt") und sollte nur im Zusammenhang und in Verbindung mit diesen und in Bezug auf die Gesellschaft und die folgenden Teilfonds gelesen werden: Delaware Investments Emerging Markets Fund, Delaware Investments Global Value Fund, Delaware Investments U.S. Large Cap Growth Fund und Delaware Investments U.S. Large Cap Value Fund (jeweils ein „Fonds", zusammen die „Fonds") Sofern nicht anderweitig in diesem Länderanhang festgelegt, haben alle Ausdrücke in Großbuchstaben die gleiche Bedeutung wie in dem Verkaufsprospekt.

Vertreter, Zahlstelle, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Vertreter in der Schweiz: ACOLIN Fund Services AG, Stadelhoferstrasse 18, CH-8001 Zürich.

Zahlstelle in der Schweiz: NPB Neue Privat Bank AG, Limmatquai 1/am Bellevue, P.O. Box, CH-8022 Zürich.

Mit Bezug auf die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile des Anlagefonds sind Erfüllungsort und Gerichtsstand am Sitz des Vertreters in der Schweiz begründet.

Publikationen, Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen

Die Satzung, der ausführliche Verkaufsprospekt, die Dokumente mit wesentlichen Informationen für den Anleger und der Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

Die Publikationen bezüglich der Gesellschaft erfolgen in der Schweiz sowie auf der elektronischen Plattform der „fundinfo AG" (www.fundinfo.com). In diesen Publikationsorganen werden insbesondere wesentliche Mitteilungen an die Anteilinhaber wie z.B. wichtige Änderungen am Verkaufsprospekt sowie die Liquidation der Gesellschaft oder einer oder mehrerer Fonds veröffentlicht.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen werden täglich auf der elektronischen Plattform der „fundinfo AG" (www.fundinfo.com) publiziert.

Maßgebende Fassung

Für das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Anlegern in der Schweiz ist die deutsche Fassung des ausführlichen Verkaufsprospektes maßgebend.

Zahlung von Rückvergütungen und Vertriebsentschädigungen

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Gesellschaft an die nachstehenden qualifizierten Anleger, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Anteile an der Gesellschaft im Namen von Dritten halten, Rückvergütungen bezahlen:

- Lebensversicherungsgesellschaften
- Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen
- Anlagestiftungen
- Schweizerische Fondsleitungen
- Ausländische Fondsleitungen und -gesellschaften
- Investmentgesellschaften

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Gesellschaft an die nachstehenden Vertriebsträger und Vertriebspartner Vertriebsentschädigungen bezahlen:

- bewilligte Vertriebsträger im Sinne von Art. 13 Abs. 1 KAG
- von der Bewilligungspflicht befreite Vertriebsträger im Sinne von Art. 13 Abs. 3 KAG und Art. 8 KKV
- Vertriebspartner, die Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen ausschließlich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren
- Vertriebspartner, die Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen ausschließlich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrags platzieren.